HESSENGERECHT. SPD

DAS HAUS DER BILDUNG - VOM KONZEPT ZUM GESETZ

Entwurf für ein Hessisches Schulgesetz SPD - Landtagsfraktion im August 2010

www.spd-fraktion-hessen.de SPD-Fraktion im Hessischen Landtag

DAS KIND IM MITTELPUNKT

- §1 Abs. 2 Stärkung des Diskriminierungsverbots, Abbau von Benachteiligungen
- §3 Abs. 7 Schutzvorschrift gegen Missbrauch
- Förderung aller Begabungen in inklusiven Schulen, Herstellung von Chancengleichheit
- §3 Abs. 10 Individuelle Förderung als Grundprinzip in der Schule
- §75 Abs. 5 Recht auf Schulbesuch für alle Kinder

Früher fördern in der Grundschule

- §21 Abs. 3 Einführung der Schuleingangsstufe als Regeleinrichtung
- §21 Abs. 4 Keine Ziffernnoten in der flexiblen Schuleingangsstufe
- §59 Abs. 1 Abschaffung der Rückstellung vom Schulbesuch, Anrecht auf Sprachförderung
- Verbindliche Einführung der 1. Fremdsprache in der Grundschule
- §10 Abs. 3 Wiedereinführung des Unterrichts in der Herkunftssprache
- §59 Abs. 1 Zweiter optionaler Einschulungstermin
- §78 Abs. 3 Stärkung der Eltern bei Wahl der weiterführenden Schule

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – 5. UND 6. JAHRGANGSSTUFE

• Pädagogische Einheit der Klassen 5 und 6

§76 Abs. 3 • Nichtversetzung nach Klasse 6 nur in Ausnahmefällen

Abschaffung der Querversetzung

§25, §193 Abs. 3 • Einfrieren der Förderstufe auf Status quo

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – SECHSJÄHRIGE MITTELSTUFE

§13 Abs.6
 §27 Abs.2
 §28 Abs. 7
 Abschaffung von G8 an der kooperativen Gesamtschule und am Gymnasium und damit sechsjährige Mittelstufe in allen Schulformen

§27 Abs. 3 • Berechtigung zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen nach Klasse 9 bzw. 10

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN – ABSCHAFFUNG DER HAUPTSCHULE

§13 Abs. 3 Nr.1

• Abschaffung der Schulformen Haupt- und Realschule / neu: Erweiterte Realschule

§26

 Keine äußere Fachleistungsdifferenzierung, keine abschlussbezogene Einteilung der Schüler/innen bis Klasse 9

• Abschlüsse: Haupt- und Realschulabschluss

LÄNGER GEMEINSAM LERNEN - GEMEINSCHAFTSSCHULE

- Weiterentwicklung zu Gemeinschaftsschulen
 - Keine Schulform pädagogisches Prinzip
 - Durchgängige Binnendifferenzierung bis Klasse 10
 - Genehmigung auf Antrag der Schule und Beschluss des Schulträgers
 - Ganztagsschule
 - Individuelle Förderung, Verzicht auf Ziffernnoten möglich, kein Sitzenbleiben
 - Oberstufe angeschlossen oder Kooperation

UMSETZUNG DER UN-KONVENTION FÜR BEHINDERTE - INKLUSION

- §3 Abs. 9
- Inklusive Beschulung : sonderpädagogische Förderung in der Regel an den allgemeinbildenden Schulen
- §§50 bis 56
- Elternwunsch entscheidet
- Keine Neugründung von Förderschulen
- Bestehende Förderschulen beginnen ab Klasse 5
- Förderschulpädagogen gehören zum Kollegium der allgemeinbildenden Schulen
- Ausweitung der Kooperation mit den Förderzentren

FLEXIBLE OBERSTUFE

- Dauer der Oberstufe zwischen zwei und vier Jahren
 - Dauer für den einzelnen Schüler individuell festlegbar
 - · Kurssystem mit Einführungs- und Qualifikationskursen

SELBSTVERANTWORTLICHE SCHULE – AUS ERMESSEN WIRD BERECHTIGUNG

- Gemeinsames Budget von Land und Schulträger kann vereinbart werden
- Recht auf Einrichtung von Schülerfirmen
- Neue Formen der Schulleitung und Mitwirkung können eingeführt werden
- Die schulischen Gremien entscheiden bei Vorlage eines Konzepts über den Umfang der Selbstverantwortung
- Land und Schulträger können auf Antrag der Schule diese als in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten
- §134 Abs. 3 Qualitätsmanagementsystem in selbstverantwortlichen beruflichen Schulen

WEITERE WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN

§§ 4 und 5	 verbindliche Einführung von Bildungsstandards und Kerncurricula
§6 Abs. 1	Einführung von Ethik als gleichwertiges Fach zu Religion
§63 Abs. 3	Ausweitung der Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr
§136 Abs. 1 §137 Abs. 1	Stärkung der Rechte der Schulkonferenz

STÄRKUNG DES SCHULTRÄGERS

§ 153 • Reduzierung der Vorgaben zur Schulentwicklung und –organisation
 § 154 • Abschaffung der Mindestzügigkeiten von Schulen und Schulzweigen
 § 100 • Schulträger als Kooperationspartner zur Weiterentwicklung des Schulwesens
 § 102 • Beratung der Schulträger durch das IQ

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

SPD-Landtagsfraktion, Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden

REDAKTION:

Gert-Uwe Mende (V. i. S. d. P.) Tel: +49 611 350-519 Fax: +49 611 350-511 spd-fraktion@ltg.hessen.de

